

# Entwurf

## des Gesetzes zur Ablösung des Zehentes und der Urbariallasten in Krain.

### I.

Alle auf Grund und Boden haftenden, aus dem Obergentume oder Zehentrechte entspringenden, so wie die denselben gleichgehaltenen Natural- und Arbeitsleistungen, und alle Geldgiebigkeiten mit Einschluß der Besitzveränderungsgebühren werden vom 1. Jänner 1849 an in fixe Geldrenten umgewandelt, und gleich allen andern ohnehin in baren Geldleistungen bestehenden Zehent- oder Urbariallasten gegen eine angemessene Entschädigung der Berechtigten ganz abgelöst.

### II.

Diese Umwandlung und Abolition vermittelt die Staatsverwaltung durch den zu schaffenden Ablösungsfond, zu dessen Verwaltung so wie zur Durchführung der Abolition überhaupt eine besondere Kommission aufgestellt wird, welcher eine, vom Landtage zu wählende gleiche Anzahl von Deputirten aus der Klasse der Berechtigten und jener der Verpflichteten beigegeben wird. Die Kosten dieser Kommission werden von der Staatsverwaltung bestritten.

### III.

Die Grundlage zur Umwandlung und schiniger Ablösung aller im §. I. bezeichneten Lasten bildet der bisherige reine Ertrag derselben.

### IV.

Alle abzulösenden Lasten werden mit dem sechszehnfachen Betrage ihres reinen Ertrages zum Kapital angeschlagen, welches Kapital dann die den Bezugsberechtigten gebührende Entschädigung repräsentirt, und zugleich den erforderlichen Anhaltspunkt zur Fixirung jener Lasten auf bestimmte Geldrenten darbietet.

### V.

Die Verpflichteten haben nämlich 6 Prozent des auf ihren Grundbesitz nach dem Grundsatz IV. entfallenden Entschädigungskapitals jährlich in 12 monatlichen Antizipatraten an den Ablösungsfond zu bezahlen. Die jährliche Prozentualabgabe bildet die im Grundsatz I. erwähnte, von den Verpflichteten zu entrichtende fixe Geldrente, und hat nach gänzlicher Ablösung aller Lasten, die in ungefähr 28 Jahren erfolgen dürfte, ganz aufzuhören.

### VI.

Die Bezugsberechtigten erhalten über die, nach dem Grundsatz IV. auf sie entfallenden Entschädigungsbeträge Schuldobligationen des Ablösungsfondes, welche auf Namen des betreffenden Dominiums oder des Zehentherrn lauten, und mit den erforderlichen, auf den Ueberbringer lautenden Interessen-Coupons versehen, von der zur Verwaltung des Ablösungsfondes berufenen Kommission, unter Aufrechterhaltung des im §. IX. bestimmten vorzugsweisen Pfandrechtes in Theilbeträgen von 100 fl., oder falls ein Gesamtentschädigungsbetrag oder Rest 100 fl. nicht erreicht, in Theilbeträgen von 50 fl. über 25 fl. ausgefertigt, und bis zu

III

60330



### Zu II.

Die Beigegebung einer gleichen Anzahl an Deputirten aus der Klasse der Berechtigten und Verpflichteten liegt im Geiste der konstitutionellen Verfassung und soll insbesondere dazu dienen, das Vertrauen der Unterthanen in die Kommission zu stärken.

### Zu III.

Der bisherige  $\frac{1}{2}$ tel Abzug liegt der Natur der Sache nach außer dem Reinertrage.

### IV.

Die Annahme des Kapitalwerthes der abzulösenden Lasten mit dem sechszehnfachen Betrage des Reinertrages ist mäßig, indem hiebei ein Reinertrag von 5 fl. nur mit 80 fl. kapitalisirt wird.

### Zu V.

Die Unterthanen und Zehentholden haben hiernach ungeachtet der ihnen eröffneten Aussicht auf die gänzliche Entlastung doch noch weniger zu leisten, als sie bisher zu leisten verpflichtet waren, obgleich ihnen die Leistung eines Kapitals nicht zur Pflicht gemacht wird.

Setzt man z. B. den Fall, der Reinertrag eines Zehents oder einer Urbariallast mache 5 fl. aus, so entziffert sich das Entschädigungskapital hiefür auf 80 fl. Die Leistung des Unterthans oder Zehentholden beträgt sonach 4 fl. 48 kr. jährlich, und nach beiläufig 28 Jahren wird er dieser Zahlung ledig ohne ein Kapital leisten zu müssen.

Die Entschädigung des Zehentherrn oder Dominiums für jene Gabe beträgt 80 fl. an Kapital und so lange dieses nicht fällig wird, in 3 fl. 12 kr. an jährlichen Zinsen.

### Zu VI.

Die Abtheilung der Obligationen in Theilbeträgen von 100 fl. erscheint aus dem Grunde notwendig, um die Größe der Gesamtentschädigung eines Zehentherrn oder Dominiums mit der Möglichkeit der Verlosung in das angemessene Verhältniß zu bringen.

Dadurch, daß die Obligationen auf die Dominien lautend hinausgegeben werden, wird die sehr viel Arbeit und Zeit erfordernde Vinkulirung derselben vermieden, und es steht dann Jedem, der eine solche Obligation an sich bringen will, selbst zu, die Legitimation des Cedenten zur Verfügung mit der Obligation gehörig zu prüfen.

ihrer nach den weiter unten nachfolgenden Grundsätzen ein-  
tretenden Verlosung mit Vier Prozent in jährlichen Postziji-  
patraten aus dem Ablösungsfonde verzinst werden. Entschä-  
digungsquoten unter 25 fl. werden zwar mit einer Obliga-  
tion bedeckt, jedoch nicht verzinst.

### VII.

Die aus den Zuflüssen des Ablösungsfondes nach dem  
Grundsatz V und aus den Leistungen desselben nach dem  
Grundsatz VI resultirende Differenz bildet den Fond, mit  
welchem die Entschädigungs Obligationen nach und nach  
bar ausbezahlt und sohin amortisirt werden.

### VIII.

Welche Obligationen des Ablösungsfondes alljährlich  
zur Auszahlung gelangen, wird durch öffentliche Verlosun-  
gen bestimmt, welche nach Maßgabe der zu erwartenden  
Fondsmittel gleich in den ersten Monaten jedes Jahres  
vorgenommen werden, und wobei mit der Ziehung der mit  
fortlaufenden Hauptnummern zu versehenen Obligationen  
so lange fortgefahren wird, bis der disponible Fond er-  
schöpft ist.

### IX.

Die von den Zehent- und Urbarialpflichtigen zu bezah-  
lenden 6 Prozent werden durch die landesfürstlichen Steu-  
erämter, wie die ärarischen Steuern, eingetrieben, und es  
steht dem Ablösungsfonde zur Sicherstellung jener, keiner  
Verjährung unterliegenden Zahlungs-Verspflichtung die auf  
Grund und Boden haftet und rückichtslos auf alle Besitz-  
nachfolger übergeht, das gesetzliche Pfandrecht mit dem Vor-  
range vor allen Pfandrechten zu.

### X.

Es steht allen Zehent- und Urbarialpflichtigen frei,  
auch mehr als die pflichtmäßigen 6 Prozent zu entrichten.  
Diese Mehrleistungen werden denselben an dem, nach S. IV  
bemessenen verzinslichen Kapitale über Abzug von 6 Prozent  
selbst abgerechnet (diese 6 Prozent sind zu einem Reserve-  
fonde bestimmt) oder dadurch gut gerechnet, daß ihnen die  
verhältnismäßig frühere Entlastung zugesichert wird.

Ueber die mit dem Ablösungsplane vereinbaren Ab-  
und Gutrechnungen der zulässigen freiwilligen Zahlungen  
der Verpflichteten sind besondere Tabellen zu entwerfen und  
kund zu machen, wornach Jeder die, seinen Vermögensver-  
hältnissen angemessene Zahlungsleistung in vorhinein selbst  
wählen kann.

### XI.

Zum Behufe der Realisirung der unter I festgesetzten  
Umwandlung und Ablösung haben die Zehentherren und Do-  
minien ihre Zehent- und Urbarialrechte mittelst eines de-  
taillirten Ausweises, in welchem nicht nur die leistungspflich-  
tige Person und Sache und die Leistung selbst, sondern  
auch die zur Begründung derselben dienenden Beweismittel  
aufgeführt sind, bei der Ablösungskommission binnen zwei  
Monaten bei Vermeidung eines Pönalles von 10 — 500 fl.  
zu Gunsten des Ablösungsfondes anzumelden, wornach die

Der Grund, warum Entschädigungsquoten unter 25 fl.  
unverzinslich bleiben, liegt in deren Geringfügigkeit, welche  
mit dem Aufwande der Ausfertigung von Coupons für ver-  
schiedene kleine Beträge in gar keinem Verhältnisse stände.

### Zu VIII.

Durch die Vornahme der Verlosungen gleich in den  
ersten Monaten werden die Zinsen aller verlosenen Obliga-  
tionen für die nachfolgenden Monate erspart. Dadurch  
geht dem Ablösungsfonde ein bedeutender Vortheil zu, der  
indessen bei Normirung des Zeitraumes der gänzlichen  
Vollendung der Ablösung nicht berücksichtigt wurde, in-  
dem derselbe theils zu dem ad X besprochenen Reservefond  
für allfällige Einbußen, theils auch zur Deckung der mit  
der Ablösung verbundenen Kosten, sofern diese aus dem  
Staatschätze nicht bestritten würden, bestimmt ist.

### Zu X.

Der hier erwähnte Reservefond ist dazu bestimmt,  
allfällige Einbußen des Ablösungsfondes in Folge von Miß-  
glücken Hagelschlägen u. zu decken.

Dadurch, daß die Mehrleistungen nur über Abzug  
von 6% eingerechnet und sonach jene, die das auf ihre  
Lasten entfallende Kapital mittelst Mehrleistungen tilgen wol-  
len, um 6% mehr zahlen müssen, gehen die Vortheile des  
Ablösungsplanes für die vermöglichere Grundbesitzer, die  
vom Rechte der Mehrleistungen ohne Zweifel sehr häufig  
Gebrauch machen werden, keineswegs verloren, denn setzen  
wir z. B. den Fall, ein Zehent im Reinertrage von 5 fl.  
wollte vom betreffenden Zehentholden sogleich mittelst Er-  
legung eines Kapitals abgelöst werden, so hätte dieser  
80 fl. sammt den 6% Zuschlage, somit nur 84 fl. 48 kr.  
zu bezahlen, wobei der Vortheil des Zehentholden noch im-  
mer augenfällig ist.

Dem Prozentenzuschlage liegt übrigens sogar eine An-  
forderung der Gerechtigkeit zu Grunde, denn es ist zweifel-  
los, daß jene Realitäten, deren Schuldsigkeiten sogleich ganz  
oder größtentheils abolirt werden, im Werthe und verhält-  
nismäßig steigen müssen, während die Werthsteigerung bei  
jenen Realien, die erst in Folge der 28jährigen Prozenten-  
zahlung gabenfrei werden, nur langsam und zwar in dem  
Maße langsamer erfolgen könne, als sich die Zahl der gänz-  
lich entlasteten Realitäten vermehren würde. Der bean-  
tragte 6%ige Zuschlag dient also nur dazu, die Vortheile  
und Lasten der Ablösung zwischen den reicheren und ärme-  
ren Grundbesitzern auf gerechte Weise auszugleichen.

### Zu XI.

Die Anmeldung der abzulösenden Rechte kann nicht  
dem Belieben der Berechtigten überlassen bleiben, indem ein  
sehr verschuldeter Gutsbesitzer, dessen Entschädigungskapita-  
lien ohnehin nur den Gläubigern zufallen würden, keinen  
Beweggrund zur Anmeldung hätte, die erworbenen Rechte  
dritter Personen aber durch die Ablösung nicht leiden sollen.

Liquidirung derselben durch die Ablösungscommission veranlaßt wird. Ueber den Pönfall entscheidet die Ablösungscommission, ohne daß eine weitere Berufung zulässig wäre, und verfügt dessen Einbringung durch die betroffene Gerichtsbehörde.

## XII.

Ueber die rechtliche Existenz der Zehentrechte entscheiden die Rectificatorien und nebst den öffentlichen Büchern, den rechtsgültigen Verträgen zwischen Zehentherrn und Zehentholden oder deren Besitzvorfahren und allen sonstigen, wider die Zehentholden gerichtsmäßig vollen Beweis machenden Urkunden, auch die Zehentverpachtungsprotokolle und Zehenteinhebungs-Register; diese beiden letzteren Urkunden aber nur insofern und dann, wenn die Zehentholden über erwiesene Vorladung die dort vorgemerkte Zehentschuldigkeit bei der Commission nicht bestritten. Die erfolgte Liquidirung wird auf den 1. Jänner 1849 bezogen.

## XIII.

Bei streitigen Zehentrechten wird von der, zur Leitung der Ablösung berufenen Commission ein Vergleich versucht, bei dessen Fruchtlosigkeit der bestrittene Zehent selbst bis zur Austragung des Streites von dem competenten Richter nach dem im summarischen Wege zu erhebenden Besitzstande abgelöst.

Vergleichen Rechtsstreite müssen jedoch längstens 3 Monate nach dem vorerwähnten Vergleichsversuche anhängig gemacht werden; und jede spätere Inkaminirung derselben ist von Amtswegen zurückzuweisen. In wie weit und in welchem Maße in Folge eines dem erhobenen und als Maßstab der Ablösung angenommenen Besitzstand modifizirenden Erkenntnisses eine Ausgleichung der dadurch allenfalls begründeten gegenseitigen Erfasungsprüche Statt zu finden habe, entscheidet die Ablösungscommission ohne alle Berufung.

## XIV.

Ueber das Quantum und Quale der Urbarialrechte entscheiden, mit Aufhebung des Hofdekrets ddo. 4. September 1786, J. G. C. Nro. 574, die Rectificatorien, nebst den sonst bestehenden rechtsgültigen Verträgen und anderen gegen die Unterthanen gerichtsmäßig vollen Glauben verdienenden Urkunden und politischen oder gerichtlichen Entscheidungen, so wie ferner auch die aus den, in den Händen der Unterthanen befindlichen Gabenbüchern hervorgehende zehnjährige, bisher nicht bestrittene faktische Entrichtung. Einseitig errichtete Worschreibungen können für sich allein nur in so fern und erst dann als maßgebend angesehen werden, wenn die Unterthanen über ihre erwiesene Vorladung gegen die dort vorgeschriebenen Schuldigkeiten bei der Commission keine Einwendung erheben, welche jedoch mit den zu producirenden Gabenbüchern, oder durch sonstige glaubwürdige Behelfe begründet werden muß, widrigens dieselbe nicht zulässig wäre. Die erfolgte Liquidirung wird auf den Jänner 1849 (I) bezogen.

## XV.

Bei streitigen Urbarialrechten wird nach den Grundsätzen XIII vorgegangen.

## XVI.

In Rücksicht der Ausmittlung des reinen Ertrages insbesondere gelten in Ermanglung freiwilliger Einverständnisse, die keiner politischen Ratification bedürfen, folgende Grundsätze:

1. Die jährlichen Beträge der Zehent- oder Urbarialgeldleistungen, so wie ferner die, in immerwährenden Verträgen oder in erflossenen rechtskräftigen politischen oder gerichtlichen Erkenntnissen ausdrücklich für immer festgesetzten jährlichen Relutions- oder Abfindungsbeträge, sind ohne weiters als reiner Ertrag anzusehen und bei Berechnung der Entschädigungskapitalien zur Basis zu nehmen.

2. Ebenso sind auch die in zeitweiligen Verträgen pactirten oder auch nur stillschweigend bedungenen und bezahlten jährlichen Relutions- oder Abfindungsbeträge und zwar letztere im

## Zu XIII.

Durch die einstweilige Ablösung des Zehentes nach dem provisorischen Besitzstande kann Niemand verletzt werden, weil die Lasten und Vortheile hieraus nur an die Stelle des geschätzten Besitzstandes treten und der Zehenthold ohnehin jedenfalls weniger leistet, als er zu leisten verpflichtet gewesen wäre.

## Zu XIV. ad 4.

Da der Zehent eine Abgabe ist, die vom Bruttoertrag zu entrichten ist, so muß bei der Ausmittlung seines Reinertrages auf den Katastral-Bruttoertrag reflektirt werden, der Abzug von 20—50 % beim Garben- oder Klaubzehent erscheint wegen des Anbaues zehentfreier Früchte nothwendig und mit Rücksicht auf die in den verschiedenen Gegenden mehr oder weniger bestehende Gepflogenheit, zehentfreie Früchte anzubauen, wird dann die Ablösungscommission den limitirten Spielraum des größeren oder kleineren Abzuges zu würdigen haben.

Fälle ihrer Veränderung nach dem Durchschnitte der Jahre 1843, 1844 und 1845, oder der Jahre 1845, 1846 und 1847, jenachdem der Eine oder Andere den Unterthanen günstiger ist, als der reine Ertrag der rekurirten Schuldigkeiten anzusehen und darnach die Entschädigungskapitale zu berechnen.

3. Das Gleiche gilt rücksichtlich des Zehentes auch von jenen Beträgen, um welche die Zehentholden den Zehent in Folge des Einstandsrechtes an sich gebracht haben. Erleidet diese Grundsätze keine Anwendung so wird —

4. bei dem Garben- oder Klaubzehente, so wie bei jedem Zehente, welcher das Merkmal einer veränderlichen verhältnißmäßigen Grundertragsgebühr an sich hat — der dem Zehentrechte korrespondirende aliquote Theil des, aus dem Steuerkataster entnehmbaren Bruttoertrages des Zehentpflichtigen Grundes und zwar bei dem Weinzehente ohne allem Abzug, bei den übrigen Feldzehnten aber mit einem Abzuge von 20 bis 50 Prozent nach Verhältniß des in den einzelnen Landesbezirken üblichen Anbaues geseglicht zehentfreier Früchte — als der reine Ertrag angesehen, wogegen

5. bei allen andern Zehentgaben so wie bei allen wie immer Namen habenden Urbairal-Naturalleistungen der reine Ertrag, wofern dieser nicht ohnehin schon auf den, unter 12 bis 15 angedeuteten Liquidationswegen ins Klare gebracht ist, folgende Cynosuren zu beobachten sind:

a. bei allen veränderlichen Gaben ist der, von den Jahren 1845, 1846 und 1847, berechnete Durchschnitt der, aus den Gabenbüchern der Unterthanen und Zehentholden oder aus sonstigen Urkunden erweisbaren schuldigen Leistungen, bei allen unveränderlichen Gaben aber die, auf die vorerwähnte Weise überhaupt konstatarie schuldige Leistung vom Jahre 1847 als reiner Naturalertrag anzusehen;

b. die Naturalien sind zu jenen Preisen, welche der Katastral-Schätzung zu Grunde liegen, — in so weit aber der Kataster hierüber keinen Aufschluß gebe, zu der, bei derselben Herrschaft üblichen, aus einzelnen Gabenbüchern erhellenden Relutionspreisen, und endlich zu jenen Preisen in Geld zu veranschlagen, welche den, nach dem Durchschnitte von sechs Jahren vom Jahre 1847 zurückgerechnet entzifferten — jährlich zu Michaeli bestandenen Durchschnittspreisen des, der Herrschaft nächstgelegenen Jahr- oder Wochenmarktes gleich kommen;

c. Der Preis der Naturaldienstleistungen ist nur nach deren reellen Werthe, und

a. vor Allem nach der, in derselben Ortschaft üblichen Reluirung gleich qualifizirter Dienstleistungen anderer zu demselben Dominium gehöriger Unterthanen, in Ermanglung dieses Anhaltspunktes,

b. nach den, seit dem Jahre 1834, von den Dominien aus was immer für einer Veranlassung an die Behörden vorgelegten eigenen Bekenntnissen unter der Voraussetzung zu bestimmen, daß diese Angaben von den hierüber zu vernehmenden beeideten Schätzleuten, welche von Seite der Gerichte zu Inventarialschätzungen der Dominien verwendet wurden, als billig anerkannt werden, endlich

c. würden diese beiden Bestimmungen nicht zureichen, so sollen die etwa noch streitigen Punkte von der Commission über Vernehmung der erforderlichen, von ihr zu bestellenden Schätzleute ohne Freilassung einer weitem Berufung entschieden werden.

d. In dem Falle endlich als bezüglich der Ausmittlung des Reinertrages, was immer für eine Differenz entstehen und diese in den vorstehenden Grundsätzen nicht Maß und Ziel finden sollte, ist dieselbe auf die unter c. festgesetzte Weise zu entscheiden.

6. Bei Veränderungsgebühren insbesondere wird dann, wenn selbe den Berechtigten bei Uebergangstiteln sowohl unter Lebenden als unter Todten zustehen, angenommen, daß alle 20 Jahre eine Veränderung vor sich gehe. Ist dagegen das Bezugsrecht nur auf die Uebergangstitel entweder unter Lebenden oder Todten allein oder auf eine

... nach dem Durchschnitte der Jahre 1843, 1844 und 1845, oder der Jahre 1845, 1846 und 1847, jenachdem der Eine oder Andere den Unterthanen günstiger ist, als der reine Ertrag der rekurirten Schuldigkeiten anzusehen und darnach die Entschädigungskapitale zu berechnen.

... das Gleiche gilt rücksichtlich des Zehentes auch von jenen Beträgen, um welche die Zehentholden den Zehent in Folge des Einstandsrechtes an sich gebracht haben. Erleidet diese Grundsätze keine Anwendung so wird —

... bei dem Garben- oder Klaubzehente, so wie bei jedem Zehente, welcher das Merkmal einer veränderlichen verhältnißmäßigen Grundertragsgebühr an sich hat — der dem Zehentrechte korrespondirende aliquote Theil des, aus dem Steuerkataster entnehmbaren Bruttoertrages des Zehentpflichtigen Grundes und zwar bei dem Weinzehente ohne allem Abzug, bei den übrigen Feldzehnten aber mit einem Abzuge von 20 bis 50 Prozent nach Verhältniß des in den einzelnen Landesbezirken üblichen Anbaues geseglicht zehentfreier Früchte — als der reine Ertrag angesehen, wogegen

... bei allen andern Zehentgaben so wie bei allen wie immer Namen habenden Urbairal-Naturalleistungen der reine Ertrag, wofern dieser nicht ohnehin schon auf den, unter 12 bis 15 angedeuteten Liquidationswegen ins Klare gebracht ist, folgende Cynosuren zu beobachten sind:

a. bei allen veränderlichen Gaben ist der, von den Jahren 1845, 1846 und 1847, berechnete Durchschnitt der, aus den Gabenbüchern der Unterthanen und Zehentholden oder aus sonstigen Urkunden erweisbaren schuldigen Leistungen, bei allen unveränderlichen Gaben aber die, auf die vorerwähnte Weise überhaupt konstatarie schuldige Leistung vom Jahre 1847 als reiner Naturalertrag anzusehen;

b. die Naturalien sind zu jenen Preisen, welche der Katastral-Schätzung zu Grunde liegen, — in so weit aber der Kataster hierüber keinen Aufschluß gebe, zu der, bei derselben Herrschaft üblichen, aus einzelnen Gabenbüchern erhellenden Relutionspreisen, und endlich zu jenen Preisen in Geld zu veranschlagen, welche den, nach dem Durchschnitte von sechs Jahren vom Jahre 1847 zurückgerechnet entzifferten — jährlich zu Michaeli bestandenen Durchschnittspreisen des, der Herrschaft nächstgelegenen Jahr- oder Wochenmarktes gleich kommen;

c. Der Preis der Naturaldienstleistungen ist nur nach deren reellen Werthe, und

a. vor Allem nach der, in derselben Ortschaft üblichen Reluirung gleich qualifizirter Dienstleistungen anderer zu demselben Dominium gehöriger Unterthanen, in Ermanglung dieses Anhaltspunktes, b. nach den, seit dem Jahre 1834, von den Dominien aus was immer für einer Veranlassung an die Behörden vorgelegten eigenen Bekenntnissen unter der Voraussetzung zu bestimmen, daß diese Angaben von den hierüber zu vernehmenden beeideten Schätzleuten, welche von Seite der Gerichte zu Inventarialschätzungen der Dominien verwendet wurden, als billig anerkannt werden, endlich c. würden diese beiden Bestimmungen nicht zureichen, so sollen die etwa noch streitigen Punkte von der Commission über Vernehmung der erforderlichen, von ihr zu bestellenden Schätzleute ohne Freilassung einer weitem Berufung entschieden werden. d. In dem Falle endlich als bezüglich der Ausmittlung des Reinertrages, was immer für eine Differenz entstehen und diese in den vorstehenden Grundsätzen nicht Maß und Ziel finden sollte, ist dieselbe auf die unter c. festgesetzte Weise zu entscheiden.

einzigste Art von Uebergangstitel beschränkt, so wird angenommen, daß jedes 40 Jahr eine Veränderungsgebühr entfallt.

Betreffend den Realitätenwerth, so wird bei Grundstücken der zwanzigfache Katastral-Reinertrag derselben als der laudemialpflichtige Werth angesehen, der Werth der Gebäude und aller anderen einer Veränderungsgebühr unterliegenden Objekte aber in Ermanglung eines Einverständnisses von der Kommission nach Maßgabe der Bestimmungen unter e. und d. ermittelt, wobei jedoch auf dem flachen Lande alle zum bloßen Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Gebäude außer Anschlag zu lassen sind.

Hiernach ist mit Rücksicht auf das konstatierte Quantum der Veränderungsgebühr und im Falle in quanto verschiedene Veränderungsgebühren zusammen treffen, des Durchschnittes derselben der durchschnittliche jährliche Ertrag und nach diesem — dem Grundsatz IV. gemäß das Entschädigungskapital zu entziffern.

Auf gleiche Weise ist auch bei Schirmbriefgebühren vorzugehen.

### XVII.

In Fällen, wo eine Einvernehmung der Zehentholden oder Urbairalpflichtigen nothwendig ist, sind zwei wo möglich des Lesens und Schreibens kundige, unbefangene Zeugen thunlichst aus jener Gemeinde, zu der der Einzuernehmende gehört, beizuziehen, wornach das Einvernehmungsprotokoll den vollen Beweis macht und durchaus keinen Widerspruch zuläßt.

### XVIII.

Die den Zehentrechten oder Dominien anklebende Lehen- oder Fideikomiß-Eigenschaft, so wie die auf denselben haftenden Tabularlasten haben auf die Ablösung nach den vorstehenden Grundsätzen durchaus keinen Einfluß und kommen erst dann in Betracht, wenn es sich um die Zuweisung und Auszahlung der Entschädigungsbeträge handelt.

### XIX.

Die entzifferten Entschädigungsbeträge treten an die Stelle der abolierten Rechte, und alle diesen letztern anklebenden Pfand- und sonstigen Rechte dritter Personen gehen auf die Entschädigungsbeträge über. Letztere können daher auch nur mit Beachtung aller darauf haftenden Rechte dritter Personen mit einer Rechtswirkung cedirt werden, und müssen gleich den Obligationen hierüber und den laufenden Zinsen stets jenen zugewendet werden, welche nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen hierauf den rechtlichen Anspruch haben.

Die zur Leitung der Ablösung berufene Kommission ist für die in dieser Beziehung zu beachtenden Rechtsvorschriften verantwortlich.

Beschränkungen des freien Eigenthums und überhaupt Rechte, die in den öffentlichen Büchern nicht aufgezeichnet sind, so wie auch Tabularrechte, welche erst nach der Ausfertigung der Entschädigungs-Obligationen entstanden sind, kommen jedoch an und für sich bei der Auszahlung der Entschädigungsbeträge in keiner Weise zu berücksichtigen.

Es steht jedem rechtmäßigen Besitzer eines Dominiums oder Zehentrechtes das Recht zu, alle Tabularinteressenten oder die für die unbekanntenen oder ohne Rücklassung eines bekannten Machthabers abwesenden Interessenten aufzustellenden Curatoren zur Einvernehmung über die Statthaftigkeit einer von ihm beabsichtigten Verwendung der Entschädigungskapitalien vor das Landrecht der Provinz mit dem Beisatz vorzuladen, daß die Nichterscheinenden als in die beabsichtigte Disposition einwilligend angesehen werden.

Nachintabulirte oder nachpränotirte Interessenten können die Verwendung der Entschädigungskapitalien im Interesse der ihnen in der Priorität vorgehenden Interessenten, nur durch den zu liefernden Beweis hindern, daß ihnen jene Verwendung nachtheilig sei. Dem Landrechte wird das Befugniß eingeräumt, die beabsichtigte Verwendung der Ent-

Einige Zeilen verblasener Text am oberen Rand der rechten Seite.

### XX.

Einige Zeilen verblasener Text unter dem Abschnitt XX.

### XXI.

Einige Zeilen verblasener Text unter dem Abschnitt XXI.

### XXII.

Einige Zeilen verblasener Text unter dem Abschnitt XXII.

### XXIII.

Einige Zeilen verblasener Text unter dem Abschnitt XXIII.

### XXIV.

Einige Zeilen verblasener Text unter dem Abschnitt XXIV.

### XXV.

Einige Zeilen verblasener Text unter dem Abschnitt XXV.

### XXVI.

Einige Zeilen verblasener Text unter dem Abschnitt XXVI.

schädigungskapitalien ungeachtet des Widerspruchs der Interessenten überhaupt auch dann zu bewilligen, wenn es findet, daß dieselbe den Widersprechenden nicht nachtheilig sei.

## XX.

Vom 1. Jänner 1849 an hört der bisherige Unterthansverband auf, und es treten unbeschadet der aus jenem Verbande entsprungenen, bereits zur rechtlichen Existenz gelangten Rechte und Verpflichtungen alle bezüglichlichen Vorschriften und insbesondere auch jene außer Wirksamkeit, vermöge welchen den Dominien bloß aus dem Grunde des Unterthansverbandes zu Gunsten der Unterthanen irgend eine Verpflichtung oblag.

Hieher gehört insbesondere auch die den Dominien als solchen bezüglich ihrer Unterthanen obliegende Konkurrenzpflicht zu Schul-, Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten, welche bezüglich aller dieser Bauten, deren Nothwendigkeit zur gedachten Zeit weder freiwillig anerkannt noch durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erwiesen vorliegt, auf die Gemeinden übergeht.

## XXI.

Eben so hat vom 1. Jänner 1849 an, die Führung der den Dominien abzunehmenden Grundbücher, an die von der Staatsverwaltung zu bezeichnenden Behörden überzugehen.

## XXII.

Vom 1. Jänner 1849 an, treten auch alle bisher bestandenen Verbote über Zerstückung der Dominikal- und Rustikal-Grundkomplexe, jedoch mit Aufrechterhaltung der durch den Grundsteuer-Kataster und durch das Institut der öffentlichen Bücher gebotenen Bedingungen und unbeschadet des oben in IX normirten Pfandrechtes außer Wirksamkeit.

## XXIII.

Nicht minder hat auch von demselben Zeitpunkte an die Haftung der bisherigen Unterthans-Octava unbeschadet der etwa aus der früheren Zeit entsprungenen, bereits geltend gemachten Unterthansansprüche aufzuhören, und ist dann auf Grundlage dieses Gesetzes von Amtswegen zu lösen.

## XXIV.

Die Urbarialgaben und Leistungen der Miethrealitäten werden ebenfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zwar bloß in fixe Geldrenten umgewandelt, jedoch nicht abgelöst, und die Eintreibung der fixen Geldrenten im Rechtswege ganz den Dominien überlassen.

Das Miethverhältniß dagegen bleibt ganz unberührt, und es wird bei dem Heimfalle der Miethrealitäten an die Herrschaft die Verfügung mit denselben dem Ermessen der Herrschaften überlassen.

## XXV.

Die bis zum 1. Jänner 1849 angelaufenen Rückstände der abzulösenden Lasten müssen geleistet werden, und können, wenn über deren Entrichtung nicht ein besonderes Einverständniß getroffen wird, bis 1. Jänner 1851 noch im bisherigen gesetzlichen Wege, von dieser Zeit an aber im gewöhnlichen Civilrechtswege eingebracht werden.

## XXVI.

Alle an die Behörden in der Angelegenheit der Ablösung oder Umwandlung dieser Siebigkeiten gerichteten Eingaben, dann die von denselben ausgehenden und abverlangten Urkunden und Verhandlungen haben die Freiheit von Stempel, Porto und Taxen zu genießen.



